



Allgemeine Mietbedingungen HKS Fördertechnik AG

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Verträge mit Miete von Teilen, Geräten, Anlagen oder Maschinen (**Mietobjekt**) der HKS Fördertechnik AG (**HKS**) als Vermieterin. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren. Allgemeine Bedingungen der Mieterin haben nur Gültigkeit, soweit sie von HKS schriftlich angenommen worden sind.

2 Mietobjekt

Die HKS vermietet der Mieterin das(die) definierte(n) Mietobjekt(e). Nach Ablauf der geplanten Miete(n) kann eine Weiterführung der Mietdauer vereinbart werden.

3 Berechtigung Staplerfahrer

Die Mieterin bestätigt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines ebenfalls, dass das Mietobjekt nur Personen überlassen wird, welche ausreichend ausgebildet sind und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

4 Eigentum

Das Mietobjekt, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit bis zur Rückgabe uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der HKS.

5 Mietdauer/Transport

Die Mietzeit beginnt mit dem Absendetag des Mietobjektes ab Werk der HKS und endet mit dem Wiedereingangstag in deren Werk. Die Kosten für die Hin- und Rückfracht und die Transportversicherung gehen zu Lasten der Mieterin.

6 Gewährleistung

Soweit die Mieterin nicht binnen 3 Tagen nach der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass sie das Mietobjekt im vertragsgemässen Zustand erhalten hat.

7 Mietzahlungen

Ab einer vereinbarten Mietdauer, die länger als einen Monat ist, ist die Miete monatlich im Voraus, in der Regel nach 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die vereinbarten Zahlungen sind netto, ohne jegliche Abzüge direkt zu Gunsten der HKS zu leisten. Begleitet der Kunde fällige Forderungen nicht vereinbarungsgemäss, so befindet er sich ohne Weiteres in Verzug. In diesem Fall stellt HKS der Mieterin vom Fälligkeitstag an – ohne vorherige Mahnung – ein Verzugszins von 5% in Rechnung. HKS behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle des Zahlungsverzuges sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Waren von der Mieterin zurückzufordern. Spricht HKS den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist die Mieterin zur unverzüglichen Rückgabe der Waren verpflichtet.

Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder Garantieansprüche gegenüber der Vermieterin berechtigen nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen. Bei Annahmeverzug wird der Gesamt- bzw. Restmietbetrag sofort fällig.

8 Einsatzort / Benutzung / Überlassung an Dritte

Das Mietobjekt wird von der Mieterin in deren Betriebsräumen aufgestellt. Ist die Mieterin nicht selbst Eigentümer der Betriebsräume, so ist die HKS berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Mietobjekt aufgestellt und/oder betrieben wird, vom Bestehen des vorliegenden Mietverhältnis Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standortes oder die Überlassung des Mietobjektes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HKS zulässig.

9 Haftung / Betriebsanleitung / Instruktion

Die Haftung der HKS für einen Schaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch das Versagen oder Ausfall des Mietobjektes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Die HKS stellt der Mieterin die notwendigen Betriebsanleitungen zur Verfügung. Sie ist ferner bereit, auf Kosten der Mieterin, eine sinnvolle, zu bestimmende Anzahl von Fahrern für das Mietobjekt einzuführen und/oder auszubilden.

10 Mängel / Defekte / Reparaturen / Service

Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und bei Bedarf durch die HKS sofort reparieren zu lassen. Ferner verpflichtet sich die Mieterin, spätestens nach einer Einsatzdauer von 250 Betriebsstunden nach Terminabsprache mit der HKS das Mietobjekt in der Normalarbeitszeit warten und, sofern notwendig, reparieren zu lassen. Reparaturen aufgrund von Unfällen und/oder unsachgemässer Handhabung (siehe Art. 16) gehen zu Lasten der Mieterin.

11 Änderungen / Um- oder Anbauten

Änderungen und zusätzliche Einbauten am Mietobjekt darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HKS vornehmen. Einbauten gehen in das Eigentum der HKS über.

12 Zusatzkosten

Die Mieterin trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, welche aufgrund der Miete, des Besitzes und des Gebrauches erhoben werden.

Betriebs- und Schmiermittel respektive Energiekosten sind nicht Gegenstand des Mietvertrags und gehen zu Lasten der Mieterin.

13 Verantwortung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung, des vorzeitigen Verschleisses und eines vorübergehenden Ausfalles trägt die Mieterin, deren Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat die Mieterin die HKS unverzüglich schriftlich zu verständigen.

14 Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.





15 Anspruch Dritter

Wird das Mietobjekt von dritter Seite irgendwie in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet, so ist die Mieterin verpflichtet, der HKS hiervon unter Bekanntgabe der näheren Umstände sofort telefonisch Mitteilung zu machen und schriftlich zu bestätigen. Alle zur Beseitigung des Eingriffs Dritter sowie zur Herbeischaffung des Mietobjektes aufgewendeten Gericht- und aussergerichtlichen Kosten trägt die Mieterin.

16 Maschinenbruchversicherung / Selbstbehalt / Haftung bei Schäden

Das Mietobjekt ist von der HKS gegen Maschinenbruch versichert. Der Selbstbehalt beträgt CHF 2.000.--. Die HKS ist von Ihren Pflichten in Bezug auf ein beschädigtes Fahrzeug befreit, sofern der Schaden auf eine der nachstehenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Schuldhaftes Verhalten der Mieterin, dessen Angestellten, oder Hilfspersonen, namentlich unsachgemässe Bedienung oder Benutzung des Mietobjektes
- überschreiten der zulässigen Belastungen – insbesondere Tragkraft oder Zugkraft
- Benutzung des Mietobjektes durch nicht geschultes Personal
- Benutzung durch Drittpersonen
- durch den Gebrauch des Mietobjektes an einem anderen Einsatzort, als der im Lieferschein aufgeführte

Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden an dem Mietobjekt oder einen Totalverlust verursacht, tritt die Mieterin hiermit alle Ansprüche ab, welche ihr gegen Dritte oder deren Versicherung zustehen. Die HKS ist ermächtigt, Vergleiche unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche der Mieterin aus der Beschädigung des Mietobjektes abzuschliessen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung der Mieterin hierdurch berührt wird.

17 Vorzeitige Mietbeendigung

HKS ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aufzukünden und vom Mieter die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn

- die Mieterin ankündigt, keine Zahlung zu leisten und/oder mit der Mietrate von mehr als 14 Tagen in Verzug ist
- die Mieterin ohne Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt einem Dritten überlässt.
- die Mieterin in erheblichen Massen das Mietobjekt ungebührlich einsetzt und gegen die Sorgfaltspflicht verstösst und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt
- über das Vermögen der Mieterin das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Konkursverfahrens mangels kostendeckender Mittel nicht erfolgt

18 Umgang mit dem Mietobjekt / Mietobjektrückgabe

Stellt die HKS nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietobjekt Mängel fest, so werden diese auf Kosten der Mieterin behoben, sofern diese nicht durch den ordnungsgemässen Gebrauch entstanden sind. Das Mietobjekt muss fachgerecht gereinigt zurückgeben werden. Zusätzliche Endreinigungen, welche nach der Rückgabe des Mietobjektes notwendig sind, werden der Mieterin weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere starke und/oder aussergewöhnliche Abnützungen/Verschmutzungen/Verunreinigungen am Mietobjekt.

19 Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von HKS
CH-8460 Marthalen

Revision 2020-04-20-MHa

